

H a u p t s a t z u n g **der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“**

Aufgrund der §§ 2 und 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert am 20. März 2014 (GVBl. S. 82, berichtigt S. 154) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/ Schwarzatal“ in der Sitzung am 15.09.2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Mitglieder

- (1) Die Entstehung der Verwaltungsgemeinschaft, nachfolgend VGS genannt, erfolgte durch Rechtsverordnung des Innenministers mit Wirkung vom 23. März 1994. Die VGS besteht auf der Grundlage der Beschlüsse ihrer Mitgliedsgemeinden und führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal“.
- (2) Sitz der VGS ist die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald.
- (3) Die VGS wird gebildet aus den selbständigen Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzühle und der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald mit dem Ortsteil Lichtenhain/Bergbahn.

§ 2

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.
Als Grundlage für die Auszahlungen dienen die Sitzungsprotokolle und Anwesenheitsnachweise.
Die Zahlung erfolgt nur, wenn nicht durch Beschluss eines Gemeinderates schon Zahlung von Sitzungsgeld durch die Gemeinde erfolgt.
- (2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Sonstige Mitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonalhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält gemäß § 7 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 540) eine Dienstaufwandsentschädigung entsprechend der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) nach § 2 Abs. 2 in Höhe von 100,00 €.
- (4) Der 1. ehrenamtliche Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält monatlich 100,00 €.
- (5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (ThürRKG) vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.09.2014 (GVBl. S. 669) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

§ 3

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die VGS erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine Umlage gem. § 50 Abs. 1 ThürKO, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird durch die Mitgliedsgemeinden der VGS in monatlichen Beträgen bereitgestellt. Zuviel gezahlte Umlagebeiträge sind den Mitgliedsgemeinden nach Abschluss des Haushaltsjahres zurückzuzahlen oder dem folgenden Haushaltsjahr anzurechnen. Darüber entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der VGS erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“.
- (2) Die Bekanntmachung der Einberufung der Gemeinschaftsversammlung erfolgt durch Aushang in den Schaukästen der VGS und der Mitgliedsgemeinden. Sie sind mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Der Schaukasten der VGS befindet sich im Verwaltungsgebäude Markt 5.

Die Standorte der Verkündungstafeln der jeweiligen Mitgliedsgemeinden sind den jeweiligen Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden der VGS zu entnehmen.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- und Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5
Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.04.2012 außer Kraft.

Oberweißbach/Thür. Wald, 02.10.2015

Verwaltungsgemeinschaft
„Bergbahnregion/Schwarzatal“

~~Herzig~~
Gemeinschaftsvorsitzender

